

**Anordnung
über die Ermittlung der Ernteerträge 1958.**

Vom 24. April 1958

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1954 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBl. S. 585) wird im Einvernehmen mit den an der Ernteermittlung beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Ernteermittlung werden

1. für die Deutsche Demokratische Republik die Zentrale Fachkommission,
2. für die Bezirke die Bezirksfachkommissionen,
3. für die Kreise die Kreisfachkommissionen,
4. für die MTS-Bereiche Schätzungskollektive gebildet.

(2) Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission sind vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik schriftlich zu berufen und für die Dauer eines Jahres zur Mitarbeit zu verpflichten. Die Minister, Staatssekretäre und Leiter der zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der Erste Sekretär der VdgB und der Direktor der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin gewährleisten die Mitarbeit der ihnen unterstellten Mitglieder der Zentralen Fachkommission.

(3) Die Mitglieder der Bezirks- und Kreisfachkommissionen werden von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. der Kreise auf Vorschlag der Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik schriftlich berufen und für die Dauer eines Jahres zur Mitarbeit verpflichtet.

(4) Die Mitglieder der Schätzungskollektive für die MTS-Bereiche werden von den Vorsitzenden der Räte der Kreise auf Vorschlag der Direktoren der MTS für die Dauer eines Jahres zur Mitarbeit berufen.

§ 2

U) Die Zentrale Fachkommission für die Deutsche Demokratische Republik setzt sich aus Mitarbeitern folgender Organe zusammen:

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik	2	Mitarbeiter
Staatliche Plankommission	2	Mitarbeiter
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	5	Mitarbeiter
Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ..	2	Mitarbeiter
Zentralvorstand der VdgB	1	Mitarbeiter
Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin	3	Mitarbeiter

(2) Die Bezirks- und Kreisfachkommissionen setzen sich aus Mitarbeitern der entsprechenden Organe in den Bezirken und Kreisen zusammen. Es müssen mindestens soviel Mitglieder berufen werden, daß für jeden Kreis bzw. jeden MTS-Bereich ein Mitglied zur Unterstützung eingesetzt werden kann.

(3) Das Schätzungskollektiv des MTS-Bereiches setzt sich aus fünf bis sechs zuverlässigen, fachkundigen, ständigen Mitgliedern zusammen, dem der Oberagronom der MTS, LPG-Agronomen, LPG-Vorsitzende oder Brigadiere, Meisterbauern bzw. werktätige Einzelbauern angehören,

(4) Zu den Schätzungsfahrten und Kommissionstagungen können weitere Sachverständige als beratende Mitglieder herangezogen werden.

(5) Für die Schätzung der Kulturen Zuckerrüben* Faserpflanzen, Tabak und Hopfen sind verantwortliche Mitarbeiter der fachlich zuständigen Organe in die Fachkommission zu berufen.

(6) Zur Unterstützung der

1. Bezirksfachkommission sind ständige Mitglieder der Zentralen Fachkommission,
2. Kreisfachkommission sind ständige Mitglieder der Bezirksfachkommission,
3. Schätzungskollektive in den MTS-Bereichen sind ständige Mitglieder der Kreisfachkommission

zur Mitarbeit zu verpflichten. Sie haben die Kommissionen bzw. Kollektive, denen sie zugeteilt sind, zu beraten sowie an deren Schätzungsfahrten und Fachtagungen teilzunehmen.

(7) Alle Kommissionsmitglieder sind von ihren Verwaltungsstellen und Betrieben an den für die Ernteermittlung und für die Kommissionstagungen in Frage kommenden Tagen von ihrer Arbeit zu entbinden,

§ 3

(1) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft benennt einen für die pflanzliche Produktion verantwortlichen Mitarbeiter seines Ministeriums, der für die endgültige Festlegung der Ernteerträge in der Zentralen Fachkommission verantwortlich ist. Bei den Räten der Bezirke und Kreise ist ein verantwortlicher Mitarbeiter zu benennen, der für die Festlegung der Ernteerträge in den Bezirks- und Kreisfachkommissionen verantwortlich ist. Im MTS-Bereich trägt der Oberagronom die Verantwortung für die Festlegung der Erträge. Er hat dafür zu sorgen, daß genügend einwandfreie Drusch- bzw. Rodeergebnisse für die endgültige Festlegung der Ernteerträge zur Verfügung stehen.

(2) Den Vorsitz in der Zentralen Fachkommission übernimmt ein Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Die Leiter der Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik führen den Vorsitz in den Bezirksfachkommissionen. Die Leiter der Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik führen den Vorsitz in den Kreisfachkommissionen. Die Direktoren der MTS leiten die Organisation der Ernteermittlung im MTS-Bereich.

§ 4

(1) Die Schätzungskollektive in den MTS-Bereichen schätzen die Ernteerträge als Reinertrag in dz/ha für die Eigentumsformen LPG und Priyatbetriebe (schwerpunktmäßig) in den Gemeinden.

(2) Die Erträge sind als Naturalreinerträge zu ermitteln und nach Eingang der Drusch- und Rodeergebnisse als solche festzulegen. In Kreisfachkommissionstagungen begründet der Oberagronom der MTS die ermittelten Erträge,